

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 26.06.2019

71. Stück

125. Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Verbunds LehrerInnenbildung West

125. Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Verbunds LehrerInnenbildung West

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 26.06.2019 die Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Verbunds LehrerInnenbildung West wie folgt beschlossen.

Rektorat

Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Verbunds LehrerInnenbildung WEST

7.6.2019

Präambel

Die Universität Mozarteum Salzburg führt gemäß § 54e Universitätsgesetz 2002 (UG) und § 39b Hochschulgesetz (HG) mit ihren Kooperationspartnerinnen das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach: Musikerziehung durch.

Gemäß § 54e Abs. 3 und Abs. 4 UG und § 39b Abs. 3 und 4 HG werden folgende Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt:

§ 1 Aufnahmeverfahren und Zulassungsprüfungen

(1) Zur Feststellung der Eignung für das Lehramt wird ein gemeinsames Aufnahmeverfahren durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren ist ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest besteht. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens werden durch gesonderte gleichlautende Verordnungen bzw. Verlautbarungen der Partnereinrichtungen erlassen

(2) Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Musikerziehung, für das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung und das Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung ist an der Universität Mozarteum abzulegen. Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken ist an der Pädagogischen Hochschule Tirol abzulegen.

Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport ist an der Universität Innsbruck abzulegen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium und zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach: Musikerziehung erfolgt an der Universität Innsbruck.

(2) Mit der Zulassung an der Universität Innsbruck wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der übrigen Partnerinstitutionen.

§ 3 Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten

(1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums, das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung und den Studienbeitrag betreffen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplement und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität außerhalb des Verbundes gemäß § 63 Abs. 9 Z 2

UG ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ der zulassenden Einrichtung zuständig.

(2) Für Entscheidungen in sämtlichen weiteren studienrechtlichen Angelegenheiten, für die gesamte Organisation der Lehre in dem ihr überantworteten Bereich, insbesondere für die Vollständigkeit des Studienangebotes, die Studierbarkeit des Unterrichtsfaches, die Abstimmung mit den anderen Unterrichtsfächern, Spezialisierungen und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre sowie die Anerkennung von in anderen Studien abgelegten Prüfungen sind die gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständigen Organe jener Institution zuständig, der die Mehrzahl der Module jedes Unterrichtsfachs, jeder Spezialisierung sowie der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen gemäß den Curricula des gemeinsam eingerichteten Bachelor- sowie des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie des gemeinsam eingerichtete Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach: Musikerziehung zugeordnet ist (Studienverantwortung).

(3) Auf studienabschließenden Zeugnissen, dem Bescheid sowie allfälligen Urkunden betreffend den akademischen Grad und dem Diploma Supplement sind alle Kooperationspartnerinnen in gleichwertiger Weise darzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.